OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651134/2/MZ

Datum:
Linz, 2. Mai 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M M, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.02.2018, GZ: FE-1610/2017, betreffend Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.02.2018, GZ: FE-1610/2017 aufgehoben und die Angelegenheit an die Landespolizeidirektion Oberösterreich zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.02.2018, GZ: FE-1610/2017, wurde der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich am 06.04.2018 um 09:00 Uhr zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A, B und F amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Ihre Entscheidung begründend führt die belangte Behörde auf das Wesentliche verkürzt aus, einer Meldung zufolge habe der Bf am 27.11.2017 um 16:35 Uhr versucht, seinen PKW parallel zur Fahrbahn zu parken. Dabei habe er ein hinter ihm abgestelltes Leichtmotorrad umgestoßen und sich infolge dessen so erschrocken, dass er daraufhin stark vorwärts fuhr und auch noch mit dem davor abgestellten Fahrzeug kollidierte.
Mit Schreiben vom 05.12.2017 sei der Bf für den 20.12.2017 zur Einvernahme vorgeladen worden. Der Bf habe diesen Termin jedoch aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes nicht wahrnehmen können. Auch einen weiteren Termin am 31.01.2018 habe der Bf nicht wahrgenommen, da er immer noch im Krankenhaus aufhältig gewesen sei. Am 08.02.2018 sei der Bf aus dem Krankenhaus entlassen worden und habe dies auch der Behörde bekannt gegeben, woraufhin für den 21.02.2018 ein neuer Termin vorgegeben wurde. Am 20.02.2018 habe der Bf fernmündlich mitgeteilt, dass er erneut im Krankenhaus stationär aufgenommen worden sei und habe dies auch nachgewiesen.
Aufgrund dieses Sachverhaltes ging die Behörde davon aus, dass Bedenken bezüglich der gesundheitlichen Eignung des Bf im Hinblick auf das Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt bringt der Bf vor, er sei zunächst im Krankenhaus am linken Bein wegen nicht spezifizierter Probleme behandelt worden. Nach der ersten Entlassung wie auch nach der zweiten und dritten Entlassung im Spital der B seien nach kurzer Zeit wieder Probleme aufgetreten. In der K.klinik sei schließlich eine Rotlauferkrankung festgestellt worden. Diese sei aufgrund der sofortigen Behandlung mittlerweile ohne Folgen ausgeheilt.

III.a) Mit Schreiben vom 12.04.2018 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen

mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 VwGVG).

c) Es wird der in den Punkten I. und II. genannte Sachverhalt als entscheidungsrelevant festgestellt. Zudem wird festgestellt, dass der Bf am 10.10.1937 geboren ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

a) Die einschlägige Bestimmung des Führerscheingesetzes lautet:

„§ 24. (1) …
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

b) Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG jedenfalls nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

c) Die belangte Behörde nahm die ihr zur Kenntnis gelangte Meldung, der Bf habe am 27.11.2017 um 16:35 Uhr versucht, seinen PKW parallel zur Fahrbahn zu parken, dabei ein hinter ihm abgestelltes Leichtmotorrad umgestoßen und sich infolge dessen so erschrocken, dass er daraufhin stark vorwärts fuhr und auch mit dem davor abgestellten Fahrzeug kollidierte, zum Anlass, den Bf – wohl um sich über ihn ein Bild zu machen – vorzuladen. In Folge kam der Bf dieser Vorladung aufgrund seiner stationären Krankenhausaufenthalte nicht nach.

Im Hinblick auf den diesem Verfahren zugrundeliegenden Vorfall vom 27.11.2017 wie auch in Bezug auf die Erkrankung des Bf, welche mehrwöchige Krankenhausaufenthalte nach sich zog, wurden somit keine näheren Ermittlungen vorgenommen. Die belangte Behörde stützt den angefochtenen Bescheid im Wesentlichen vielmehr auf die Tatsache, dass der Bf aufgrund der stationären Krankenhausaufenthalte für sie nicht greifbar war.

Wie der Bf allerdings glaubwürdig vorbringt, ist seine, die bisherigen Krankenhausaufenthalte bedingende, Erkrankung mittlerweile ausgeheilt. Es ist daher nicht ersichtlich, dass es in Hinkunft der belangten Behörde verwehrt wäre, sich anlässlich des im Raum stehenden Vorfalls vom 27.11.2017 einen persönlichen Eindruck vom 80-jährigen Bf und dessen gesundheitlicher Eignung hinsichtlich des Lenkens von Kraftfahrzeugen zu machen.

Das Landesverwaltungsgericht verweist daher die Sache gem § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und zur allfälligen Erlassung eines neuen Bescheids zurück. Dies entspricht der ständigen Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077), wonach eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht kommt, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Wenn im vorliegenden Fall auch ausdrücklich festzuhalten ist, dass die belangte Behörde durchaus versucht hat, den Bf einzuvernehmen, vermag dies doch nichts daran zu ändern, dass Ermittlungsergebnisse nicht vorliegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl VwGH 29.5.2013, 2013/22/0050; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer